



Satzung der Gemeinde Rudelzhausen über Ehrungen und Auszeichnungen (Ehrungsatzung) vom 18.08.2026

Soweit in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet wird, schließt dies stets die weibliche und die andersgeschlechtliche Form gleichberechtigt ein.

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Rudelzhausen folgende Satzung:

§ 1 Ehrenbürgerwürde

- (1) ¹Die Gemeinde Rudelzhausen kann Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Rudelzhausen besonders verdient gemacht haben, die Ehrenbürgerwürde verleihen (Art. 16 Abs. 1 GO). ²Die Ehrenbürgerwürde ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Rudelzhausen verleiht.
- (2) Über die Verleihung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt.
- (3) Die Verleihung der Ehrenbürgerwürde bedarf eines gültigen Gemeinderatsbeschlusses mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden.
- (4) ¹Die Verleihung der Ehrenbürgerwürde kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. ²Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats (Art. 16 Abs. 2 GO).

§ 2 Bürgermedaille

- (1) ¹Die Bürgermedaille in Silber kann an natürliche Personen, die mindestens 18 Jahre
 - Mitglied im Gemeinderat der Gemeinde Rudelzhausen waren,
 - Kommandant oder dessen Stellvertreter in einer Feuerwehr der Gemeinde Rudelzhausen waren oder
 - Vorstandsmitglied eines in der Gemeinde Rudelzhausen ansässigen Vereins waren und sich mit ihrem Wirken im Vereinsvorstand um das Wohl der Allgemeinheit in der Gemeinde Rudelzhausen verdient gemacht haben,

verliehen werden, wenn keine erheblichen Gründe, die auf die Unwürdigkeit dieser Person hinsichtlich der Ehrung schließen lassen, vorliegen. ²Ehrungen nach Satz 1 Spiegelstrich 2 und 3 erfolgen nur auf Antrag.

- (2) ¹Die Bürgermedaille in Gold kann an natürliche Personen, die mindestens 30 Jahre
 - Mitglied im Gemeinderat der Gemeinde Rudelzhausen waren,
 - Kommandant oder dessen Stellvertreter in einer Feuerwehr der Gemeinde Rudelzhausen waren oder

- Vorstandsmitglied eines in der Gemeinde Rudelzhausen ansässigen Vereins waren und sich mit ihrem Wirken im Vereinsvorstand um das Wohl der Allgemeinheit in der Gemeinde verdient gemacht haben,

verliehen werden, wenn keine erheblichen Gründe, die auf die Unwürdigkeit dieser Person für die Ehrung schließen lassen, vorliegen. ²Ehrungen nach Satz 1 Spiegelstrich 2 und 3 erfolgen nur auf Antrag.

- (3) ¹Die Bezeichnungen „Silber“ und „Gold“ beschreiben die Farbe der Bürgermedaille und haben insofern symbolischen Charakter. ²Die Bürgermedaillen sind nicht aus Silber oder Gold gefertigt.
- (4) Die Bürgermedaille wird in feierlicher Form zusammen mit einer Dankesurkunde an den Geehrten überreicht.
- (5) Die Zahl der lebenden Träger der Bürgermedaille ist nicht beschränkt.
- (6) Die Verleihung der Bürgermedaille bedarf eines gültigen Gemeinderatsbeschlusses mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden.
- (7) ¹Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten widerrufen werden. ²Ein solcher Gemeinderatsbeschluss bedarf der einfachen Mehrheit der Abstimmenden. ³Im Fall eines Widerrufs hat der vormals Geehrte die Bürgermedaille an die Gemeinde Rudelzhausen unverzüglich zurückzugeben.
- (8) Ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder, die nach weniger als 18 Jahren aus dem Gemeinderat der Gemeinde Rudelzhausen ausscheiden, erhalten eine Dankesurkunde ohne Bürgermedaille, wenn keine erheblichen Gründe, die auf die Unwürdigkeit dieser Person hinsichtlich der Dankesurkunde schließen lassen, vorliegen.

§ 3 Alters- und Ehejubiläum

- (1) Gemeindeangehörigen (Art. 15 Abs. 1 GO) der Gemeinde Rudelzhausen, die das 80. Lebensjahr und weitere durch 5 teilbare Lebensjahre vollenden, kann ein Geschenk im Wert bis zu 25,00 € und eine Flasche Sekt überreicht werden.
- (2) Gemeindeangehörigen (Art. 15 Abs. 1 GO) der Gemeinde Rudelzhausen, die ein Ehejubiläum von 50, 60 oder 65 und weiteren durch 5 teilbaren Jahren haben, kann ein Geschenk im Wert bis zu 25,00 € und eine Flasche Sekt überreicht werden.

§ 4 Ehrung von Schülern und Auszubildenden

- (1) ¹Schüler und Auszubildende, die den Schul- oder Ausbildungsabschluss mit der Note 1 vor dem Komma absolviert haben und zum Zeitpunkt des Schul- oder Ausbildungsabschlusses ihren Wohnsitz in der Gemeinde Rudelzhausen haben, können im Jahr des Abschlusses mit einem Gratulationsschreiben und einem Geschenk im Wert bis zu 25,00 € geehrt werden. ²Unmaßgeblich ist der Ort der Schule oder der Ausbildungsstätte.
- (2) Grundschüler und Studienabgänger sind von der Ehrung nach Abs. 1 ausgenommen.

§ 5 Ausschluss von Ansprüchen und Verpflichtungen, Unberührtheit anderer Ehrungen

- (1) Es besteht kein Anspruch auf eine Ehrung, Auszeichnung oder ein Geschenk aufgrund dieser Satzung.
- (2) Niemand ist verpflichtet, eine Ehrung, Auszeichnung oder ein Geschenk aufgrund dieser Satzung anzunehmen.
- (3) Ehrungen und Danksagungen, die die Gemeinde Rudelzhausen im Ereignis- oder Einzelfall, insbesondere aufgrund von besonderen sportlichen oder ehrenamtlichen Leistungen oder nach Art. 29 Abs. 4 Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz (Verleihung der Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister“), vornimmt und nicht in dieser Satzung benannt sind, bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 19.08.2026 in Kraft.

Rudelzhausen, den 18.08.2026

gez.

Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister





Sachbearbeitung
Lorenz Söckler

Rufnummer
0 87 52/ 86 87 - 11

Zimmer
OG 02

Aktenzeichen
01

Datum
18.08.2026

BEKANNTMACHUNG

über

den Erlass der der Gemeinde Rudelzhausen über Ehrungen und Auszeichnungen (Ehrungssatzung) vom 18.08.2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Rudelzhausen beschloss am 17.08.2026 den Erlass der vorgenannten Satzung. Die Satzung tritt am 19.08.2026 in Kraft.

Die Ehrungssatzung liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr und Montag bis Mittwoch von 13:00 – 16:00 Uhr) nach vorheriger Terminvereinbarung barrierefrei im Rathaus der Gemeinde Rudelzhausen, Kirchplatz 10, 84104 Rudelzhausen, Zimmer-Nr. OG 02, zur Einsicht auf. Außerdem kann sie auf der Gemeindehomepage unter

<https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Ortsrecht.n33.html> eingesehen werden.

gez.

.....
Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister



Aushang dieser Bekanntmachung an den Gemeindetafeln Rudelzhausen, Tegernbach, Hebrontshausen und Notzenhausen sowie gleichzeitige Internetveröffentlichung unter <https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Aktuelles.n7.html>.
Beginn: 18.08.2026
Ende: 02.09.2026
Unterschrift für Aushang/Veröffentlichung:
.....